



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 152 -

Bekanntmachung:

Zu seiner **21. Sitzung** tritt der **Hauptausschuss** des Rates der Stadt Alsdorf

am Dienstag, 14. August 2007, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1:** Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2:** Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3:** Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Antrag des SPD Ortsvereins Kellersberg vom 14.05.2007
Anlegung einer gesicherten Fußgängerüberquerung in der Broicher Straße (L 164)
- Punkt 4:** Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Antrag des SPD-Ortsvereins Mariadorf - Hoengen vom 04.06.2007
Erhalt des öffentlichen Spielplatzes an der Kath. Hermann-Josef-Grundschule Hoengen
- Punkt 5:** Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Antrag des SPD-Ortsvereins Kellersberg vom 13.05.2007
Installation einer Uhr auf dem Bushof in der Bahnhofstraße (ZOB)
- Punkt 6:** Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Antrag des SPD-Ortsvereins Mariadorf - Hoengen vom 04.06.2007 (Eingang 11.06.3007)
Installation einer Uhr auf dem ZUP - Mariadorf Dreieck
- Punkt 7:** Sachstand Ausgleichszahlung für Eingriffe in die Natur;
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.06.2007
- Punkt 8:** Neufassung der Unterkunftsordnung über die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Alsdorf
- Punkt 9:** 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000
- Punkt 10:** Personalausgaben (Hauptgruppe 4 - Persönliche Ausgaben) im Haushaltsjahr 2007;
hier: Ausgabenentwicklung (Stand II. Quartal)

- 153 -

- Punkt 11:** Genehmigung einer Dienstreise zur Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretung NRW in Siegen:
hier: Beschlussfassung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW
- Punkt 12:** Genehmigung einer Dienstreise für drei Mitglieder des Seniorenbeirates zum 64. Aachener Hospizgespräch am 03.11.2007
- Punkt 13:** Anfragen und Mitteilungen

In nichtöffentlicher Sitzung befasst sich der Hauptausschuss mit dem Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse, dem Verkauf städtischer Grundstücke, dem Gesellschaftervertrag der IGA GmbH, Personalangelegenheiten sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, 31. Juli 2007

gez. Klein
Bürgermeister

- 154 -

Bekanntmachung:

Zu seiner 18. Sitzung tritt der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf

am Dienstag, den 21.08.2007, um 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäfts- ordnung

Punkt 2: Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der im öffentlichen Teil der letzten Sitzungen des Betriebsausschusses gefassten Beschlüsse

Punkt 3: Gutachten der Dr. Pecher AG zur Erstellung einer Kostenträgerstückrechnung zur Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr der Stadt Alsdorf

Punkt 4: Jahresabschluss 2006

Punkt 5: Halbjahresbericht der Betriebsleitung 2007

Punkt 6: Stand der Baumaßnahmen

Punkt 7: Anfragen und Mitteilungen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung befasst sich der Betriebsausschuss mit dem Bericht der Betriebsleitung, Kanalzustandsbericht, Auftragsvergaben, sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, den 30.07.2007

gez.
Franz-Werner Schröter
1. Vorsitzender des
Betriebsausschusses

- 155 -

Bekanntmachung:

Zu seiner 31. Sitzung tritt der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Alsdorf,

am Donnerstag, 23.08.2007, Beginn: 18.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1:** Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2:** Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3:** Tempo-30-Konzept in Alsdorf
hier: Umgestaltung des Oidtweiler Weges
- Punkt 4:** Einführung einer Tempo-30-Zone in der Annastraße;
hier: Antrag von Anwohnern der Annastraße von März 2007 und der CDU-Fraktion vom 11.06.2007
- Punkt 5:** Straßenbauprogramm gemäß der Prioritätenliste der Straßendatenbank
- Punkt 6:** Anregungen und Beschwerden gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Antrag des CDU-Stadtverbandes Alsdorf vom 30.10.2006 (Einrichtung und Benennung eines Platzes in "Brunssumer Platz" im Rahmen des Umbaus des Alsdorfer Denkmalplatzes)
- Punkt 7:** Anfragen und Mitteilungen
- Sachstandsbericht Beseitigung von Baumstümpfen

Alsdorf, den 07.08.2007

Rinkens
Vorsitzender des
Ausschusses für Stadtentwicklung

- 156 -

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer Straßenteilfläche "Auf der Weide"

Für die Parzelle in der Gemeinde Hoengen, Flur 37, Flurstück 106 - Auf der Weide - besteht, für eine Teilfläche von ca. 70 m² vor den Grundstücken 255 und 74, kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr; diese Fläche ist im überwiegenden Interesse des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Die Absicht der Stadt Alsdorf, das vorgenannte Teilstück der Parzelle einzuziehen, wurde am 26.04.2007 im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf, Nr. 14" öffentlich bekannt gemacht.

Die v.g. Teilfläche der Parzelle 106 wird daher mit sofortiger Wirkung aufgrund von § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Berichtigungen vom 04.04.1996 und 19.09.1996 eingezogen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ersichtlich ist, kann beim Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstraße 17, 5. Etage, Zimmer 504, 52477 Alsdorf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister Alsdorf, Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung -, 5. Etage, Zimmer 504, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsberechtigten zugerechnet werden.

Alsdorf, den 31.07.2007
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Richter

- 157 -

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer Gehwegteilfläche in der Ackerstraße

Für die Parzelle in der Gemeinde Hoengen, Flur 7, Flurstück 138 - Ackerstraße - besteht, bis auf eine Restgehwegbreite von 1,20 m vor dem Grundstück, kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr; diese Fläche ist im überwiegenden Interesse des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Die Absicht der Stadt Alsdorf, das vorgenannte Teilstück der Parzelle einzuziehen, wurde am 19.04.2007 im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf, Nr. 13" öffentlich bekannt gemacht.

Die v.g. Teilfläche der Parzelle 138 wird daher mit sofortiger Wirkung aufgrund von § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Berichtigungen vom 04.04.1996 und 19.09.1996 eingezogen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ersichtlich ist, kann beim Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstraße 17, 5. Etage, Zimmer 504, 52477 Alsdorf, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister Alsdorf, Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung -, 5. Etage, Zimmer 504, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsberechtigten zugerechnet werden.

Alsdorf, den 31.07.2007
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Richter

- 158 -

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.07.2007

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 15.05.2007 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besonderen Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Alsdorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften bleibt von dieser Verwaltungsgebührensatzung unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

- 159 -

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in der z.Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 09.10.2001 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.07.2007**Gebührentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	- ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Fotokopien und Ausdrücke bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und - ausdrücke	
	- im Format A 4	1,10
	- im Format A 3	1,60
	- im Format A 2	2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme- bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	- je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	- je angefangene Stunde	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	3,50

- 161 -

7.	Feststellung aus Konten und Akten - je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für	
	a) Büroarbeiten - je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten - je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten - je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen -für die ersten 40 Seiten je Seite - für jede weitere Seite Höchstens jedoch	0,35 0,25 150,00
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4 pro Stück	7,50
	b) DIN A 3 pro Stück	8,50
	c) DIN A 2 pro Stück	10,50
	d) DIN A 1 pro Stück	12,50
	e) DIN A 0 pro Stück	14,50
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung - je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger - je angefangene halbe Stunde	7,50

Von der Mustersatzung des NWStGB abweichende Gebührentarife

15.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften - je angefangene Seite	0,60
16.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben - je angefangene halbe Stunde	22,00
17.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	4,00
18.	Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist	11,00
19.	Eintragungen für Kanal- und Straßenhöhen in eingereichte Pläne und Skizzen, bei - je Plan und Skizze	11,00
	Überprüfung an Ort und Stelle - je Plan und Skizze	45,00
20.	Schriftliche Auskünfte, zu deren Erteilung durch die jeweiligen Sachbearbeiter ein Zeitraum von mehr als einer Halbstunde benötigt wird - je angefangene halbe Stunde	22,00
21.	Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörden (Dienststellen) wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen - je angefangene halbe Stunde	22,00
22.	Gebühren für die Ausleihe der folgenden Gegenstände	
	a) Absperrgitter und Absperrmaterial	
	b) Fahnen	
	c) Wahlkabinen, Wahlurnen und Rednerpulte	
	- je Ausleihe	8,00

- 163 -

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 19.07.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19. Juli 2007

Klein
Bürgermeister

- 164 -

BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Hoengen

Die Ruhefrist der Reihengräber, Beerdigungszeitraum 1976, (von Rudolf Greil, verstorben 9.6.1976, bis Gerhard Kellenter, verstorben 27.11.1976), ist abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

29.2.2008

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 35, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 30.7.2007

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille